

**Beiträge zum Parlamentsrecht**

---

**Band 73**

**Europapolitische Kommunikation  
zwischen Bundestag und  
Bundesregierung**

**Die Umsetzung der parlamentarischen  
Mitwirkungs- und exekutiven Kooperationspflicht  
nach Art. 23 Abs. 2 und Abs. 3 GG**

**Von**

**Franziska Brand**



**Duncker & Humblot · Berlin**

FRANZISKA BRAND

Europapolitische Kommunikation  
zwischen Bundestag und Bundesregierung

# Beiträge zum Parlamentsrecht

Band 73

# Europapolitische Kommunikation zwischen Bundestag und Bundesregierung

Die Umsetzung der parlamentarischen  
Mitwirkungs- und exekutiven Kooperationspflicht  
nach Art. 23 Abs. 2 und Abs. 3 GG

Von

Franziska Brand



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen  
hat diese Arbeit im Jahr 2013 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten

© 2015 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fremddatenübernahme: L101 Mediengestaltung, Berlin

Druck: buchbücher.de gmbh, Birkach

Printed in Germany

ISSN 0720-6674

ISBN 978-3-428-14477-8 (Print)

ISBN 978-3-428-54477-6 (E-Book)

ISBN 978-3-428-84477-7 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

## Vorwort

Die demokratische Legitimation des hoheitlichen Handelns der Europäischen Union bedarf der Legitimationsvermittlung der nationalen Parlamente. Diese Aufgabe wächst in den vergangenen Jahren im Deutschen Bundestag in ihren normativen wie organisatorischen Strukturen. Eine Konsolidierungsphase ist auch fünf Jahre nach der Einführung der Begleitgesetzgebung zum Vertrag von Lissabon nicht eingetreten. Ausgehend von diesem Befund vertieft diese Arbeit den Blick auf das Grundgesetz, das den Weg und die Mittel zur Erfüllung dieser Aufgabe mit der in Art. 23 Abs. 2 und Abs. 3 GG skizzierten europapolitischen Kommunikation zwischen Bundestag und Bundesregierung vorgibt. Die Mitwirkung des Bundestages in Angelegenheiten der Europäischen Union und die darauf abgestimmte Kooperation der Bundesregierung mit dem Bundestag sind die grundlegenden Elemente dieser Kommunikation. Basis der Argumentation ist das Verständnis sowohl dieser parlamentarischen als auch der exekutiven Aufgaben als Verfassungspflichten. Die sich daraus ergebende fordernde Dimension der Zusammenarbeit von Bundestag und Bundesregierung in der Europapolitik ebnet den Weg für die Entwicklung einer Kommunikationsstruktur, die die europapolitische Kommunikation zum effektiven Mittel macht, um die demokratische Legitimationskraft des Bundestages auch auf die europäische Ebene zu heben.

Diese Arbeit wurde im Sommersemester 2014 von der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen als Dissertation angenommen. Das Manuskript wurde Mitte Dezember 2013 abgeschlossen. Die zu diesem Zeitpunkt beginnende europapolitische Kommunikation in der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestages sowie neuere Literatur und Rechtsprechung konnten bis November 2014 berücksichtigt werden.

Mein größter Dank gilt Professor Dr. Frank Schorkopf, der die Arbeit hervorragend betreut und das Promotionsverfahren zügig durchgeführt hat. Besonders bedanken möchte ich mich auch bei Privatdozent Dr. Stefan Ruppert, der als Mitglied des 17. Deutschen Bundestages nicht nur dieses Thema angeregt, sondern die Arbeit gerade in der Anfangsphase grundlegend inhaltlich wie strukturell begleitet hat. Privatdozent Dr. Marcus Schladebach sei für die rasche Erstellung des Zweitgutachtens gedankt. Professor Dr. Sven Hölscheidt danke ich sehr herzlich für die Unterstützung im letzten Teil des Promotionsverfahrens.

Danken möchte ich auch den Mitgliedern des Deutschen Bundestages sowie den Mitarbeitern der Fraktionen und der Bundestagsverwaltung, mit denen ich über die Praxis der europapolitischen Kommunikation sprechen konnte. Mein herzlicher Dank gilt außerdem Susanna Wiegand und Leonie Brand für ihre Unterstützung.

Mein wertvollster Dank gehört meinem Mann, Dr. Peter-Andreas Brand, der dieses Projekt mit Begeisterung begleitet hat und mich stets uneingeschränkt unterstützt. Ihm und unserer Tochter ist diese Arbeit gewidmet.

Berlin, im Februar 2015

*Franziska Brand*



## Inhaltsübersicht

<b>Einleitung</b> .....	15
<b>A. Die verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Grundlagen der europapolitischen Kommunikation</b> .....	24
I. Der Bundestag zwischen der Einschränkung seiner Entscheidungsgewalt und der Herstellung demokratischer Legitimation der Europapolitik .....	24
II. Die Kommunikation zwischen Bundesregierung und Bundestag in europäischen Angelegenheiten .....	40
III. Die grundgesetzlichen Regeln über die europapolitische Kommunikation .....	61
IV. Die einfachgesetzlichen Unterrichtsrechte .....	82
V. Das Recht des Bundestages zur Abgabe von Stellungnahmen und ihre Berücksichtigung durch die Bundesregierung .....	103
VI. Zusammenfassung und Bewertung .....	115
<b>B. Die europapolitische Kommunikation in der Praxis</b> .....	118
I. Die Unterrichtung des Bundestages .....	119
II. Die Organisation der Informationen im Bundestag .....	141
III. Die Analyse europapolitischer Dossiers im Bundestag .....	167
IV. Die Beratung europapolitischer Dossiers im Bundestag .....	174
V. Die parlamentarische Mitwirkung .....	182
VI. Zusammenfassung und Bewertung .....	214
<b>C. Die Weiterentwicklung der europapolitischen Kommunikation als Verfassungsauftrag und ihre Grenzen</b> .....	216
I. Die Umsetzung der verfassungsrechtlichen Anforderungen durch den Bundestag .....	217
II. Die europapolitische Zusammenarbeit von Bundesregierung und Bundestag als Verfassungspflicht .....	229
III. Die Grenzen der europapolitischen Kommunikation .....	271
IV. Jenseits der Kommunikationsgrenzen: Parlamentarisches Vertrauen und nachträgliche Kontrolle .....	284
<b>Schluss</b> .....	289
<b>Zusammenfassung in Thesen</b> .....	294
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	302
<b>Stichwortverzeichnis</b> .....	317



## Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b> .....	15
<b>A. Die verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Grundlagen der europapolitischen Kommunikation</b> .....	24
I. Der Bundestag zwischen der Einschränkung seiner Entscheidungsgewalt und der Herstellung demokratischer Legitimation der Europapolitik .....	24
1. Die Einschränkung der Entscheidungsgewalt des Bundestages ....	25
2. Die verfassungsrechtlichen Grenzen der Übertragung von Entscheidungskompetenzen auf die Europäische Union .....	31
3. Der Bundestag als Hersteller demokratischer Legitimation der Unionspolitik .....	36
II. Die Kommunikation zwischen Bundesregierung und Bundestag in europäischen Angelegenheiten .....	40
1. Die Mitwirkung des Bundestages in europäischen Angelegenheiten	40
a) Die verfassungsrechtlichen Grundlagen des Mitwirkungsrechts..	40
b) Die Elemente der europapolitischen Kommunikation .....	42
c) Die Macht der Mehrheit des Bundestages und die Rolle der Oppositionsfraktionen .....	43
2. Die Bedeutung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts für die europapolitische Kommunikation .....	48
a) Das Konzept der Integrationsverantwortung .....	48
b) Die Bedeutung der Integrationsverantwortung für die europapolitische Kommunikation .....	53
c) Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu den parlamentarischen Informationsrechten .....	56
3. Die unionsrechtlichen Mitwirkungsregeln für nationale Parlamente ..	58
III. Die grundgesetzlichen Regeln über die europapolitische Kommunikation .....	61
1. Die Unterrichtung des Bundestages durch die Bundesregierung ....	61
2. Die Unterrichtsrechte nach Art. 23 Abs. 2 GG .....	63
a) Überblick über die historische Entwicklung der Informationsrechte .....	63
b) Das parlamentarische Informationsrecht nach Art. 23 Abs. 2 Satz 2 GG .....	67
aa) Unterrichtsgegenstand: „Angelegenheiten der Europäischen Union“ .....	67
bb) Der Bundestag als Informationsempfänger .....	69

cc)	Umfassende Unterrichtung zum frühestmöglichen Zeitpunkt	71
(1)	Umfassende Unterrichtung	71
(2)	Unterrichtung zum frühestmöglichen Zeitpunkt	73
(3)	Schriftliche Unterrichtung	74
3.	Die Schaffung und Bedeutung des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union	75
a)	Überblick über die Entstehungsgeschichte des Europaausschusses	75
b)	Die Bedeutung des Europaausschusses für die europapolitische Kommunikation	79
IV.	Die einfachgesetzlichen Unterrichtsrechte	82
1.	Das Gesetz über die Zusammenarbeit zwischen Bundesregierung und Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union	82
a)	Überblick über die Informationspflichten nach dem EUZBBG	83
b)	Die EUZBBG-Novelle im Jahr 2013	86
2.	Das Informationsrecht zur Wahrung der Mitwirkungsrechte nach dem Integrationsverantwortungsgesetz	91
3.	Die Unterrichtsrechte in Bezug auf den Europäischen Stabilitätsmechanismus	94
a)	Die Grundsätze der Unterrichtung	95
b)	Die Unterrichtung des Haushaltsausschusses	98
c)	Die Einschränkung der Informationsrechte auf ein Sondergremium des Bundestages	99
4.	Die Pläne zur Schaffung eines Europagesetzbuches	100
V.	Das Recht des Bundestages zur Abgabe von Stellungnahmen und ihre Berücksichtigung durch die Bundesregierung	103
1.	Die verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Vorgaben	103
2.	Die Bindungswirkung von Stellungnahmen	106
3.	Die Herstellung des Einvernehmens zwischen Bundesregierung und Bundestag in besonderen Fällen	111
4.	Die Öffentlichkeitsfunktion der Stellungnahmen	113
VI.	Zusammenfassung und Bewertung	115
<b>B.</b>	<b>Die europapolitische Kommunikation in der Praxis</b>	<b>118</b>
I.	Die Unterrichtung des Bundestages	119
1.	Die Unterrichtung auf der Basis des EUZBBG	119
a)	Unterbliebene oder verspätete Unterrichtung des Bundestages	119
aa)	Finanzstabilisierungsverordnung	120
bb)	Berichtspflichten im Zusammenhang mit Stellungnahmen des Bundestages	121
cc)	Unterrichtung über den Abschluss eines Gesetzgebungsverfahrens	123
b)	Probleme im Ablauf des Unterrichtsverfahrens	124

aa)	Koordination der Unterrichtung auf Seiten der Bundesregierung .....	124
bb)	Erläuternde Berichte zu neuen Dossiers .....	125
c)	Keine Überforderung des Bundestages .....	126
aa)	Eindämmung der Dokumentenflut in besonderen Fällen .....	127
bb)	Sehr kurzfristige Entscheidungen .....	129
cc)	Unterrichtung durch nicht deutschsprachige Dokumente .....	131
d)	Die Unterrichtung im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik .....	135
2.	Die Unterrichtung zur Wahrung der Mitwirkungsrechte nach dem Integrationsverantwortungsgesetz .....	137
3.	Bewertung der Unterrichtung des Bundestages durch die Bundesregierung .....	140
II.	Die Organisation der Informationen im Bundestag .....	141
1.	Die Aufbereitung der europapolitischen Informationen .....	142
a)	Die Entstehung der Unterabteilung Europa der Bundestagsverwaltung .....	142
b)	Die Entgegennahme und Bereitstellung der Dokumente .....	144
c)	Das Priorisierungs- und Überweisungsverfahren für europäische Dokumente .....	145
d)	Bewertung der Aufarbeitung der Informationen .....	148
2.	Die Beschaffung ergänzender und erläuternder Informationen .....	149
a)	Die Publikationen und Gutachten der Bundestagsverwaltung ..	149
b)	Die Arbeit des Verbindungsbüros Brüssel .....	150
c)	Die Abgeordneten des Europäischen Parlaments im Europaausschuss .....	154
d)	Der Informationsaustausch im Rahmen der COSAC .....	157
e)	Die interparlamentarische Kommunikationsdatenbank IPEX .....	163
f)	Die Information durch öffentlich zugängliche Presse- und Medienberichte .....	164
g)	Die sonstigen Kontakte des Bundestages und seiner Mitglieder ..	165
h)	Die Bedeutung der ergänzenden und erläuternden Informationen ..	166
III.	Die Analyse europapolitischer Dossiers im Bundestag .....	167
1.	Die Informationsanalyse durch Mitglieder des Bundestages und die Fraktionen .....	167
2.	Die Arbeit der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages zu europäischen Fragen .....	170
3.	Bewertung der Analyse von europapolitischen Dossiers .....	173
IV.	Die Beratung europapolitischer Dossiers im Bundestag .....	174
1.	Der Umfang der Beratung in den Ausschüssen und im Plenum .....	174
2.	Die Beratung im Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union .....	178

3. Die Beratung in den Fachausschüssen, insbesondere im Haushaltsausschuss .....	179
4. Bewertung der parlamentarischen Beratung europapolitischer Dossiers .....	180
V. Die parlamentarische Mitwirkung .....	182
1. Herstellung des Einvernehmens zwischen Bundesregierung und Bundestag .....	184
a) Übergangsregelungen zur Erhöhung der Sitze des Europäischen Parlaments .....	184
b) Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit Island, Montenegro und Serbien .....	186
c) Ergänzung des Art. 136 AEUV für die Errichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus .....	188
d) Regierungskonferenz zur Annahme des Protokolls zu dem Anliegen der irischen Bevölkerung .....	189
e) Einführung des Euro in Lettland .....	190
f) Einführung des Euro in Litauen .....	190
g) Die Bedeutung des Einvernehmens für die europapolitische Kommunikation .....	191
2. Die parlamentarische Mitwirkung durch sonstige Stellungnahmen ..	192
a) Die Pflicht der Bundesregierung, dem Bundestag Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben .....	193
b) Die Stellungnahmen des Bundestages zu Rechtsetzungsvorhaben .....	193
aa) Besonderheit: Geltendmachung von Parlamentsvorbehalten in zwei Fällen durch den deutschen Regierungsvertreter ..	194
bb) Der Einfluss der Stellungnahmen auf die deutsche Position im Rat und die Ratsverhandlungen .....	197
c) Die Stellungnahmen des Bundestages zu sonstigen europäischen Vorhaben .....	202
d) Die Stellungnahmen des Europaausschusses .....	203
3. Die direkte parlamentarische Mitwirkung gegenüber den europäischen Organen .....	204
a) Die Subsidiaritätsprüfung in den Ausschüssen des Bundestages ..	205
b) Subsidiaritätsrügen und -klagen des Bundestages .....	206
c) Die sonstigen direkten Mitwirkungsmöglichkeiten .....	209
4. Bewertung der Mitwirkung des Bundestages .....	211
VI. Zusammenfassung und Bewertung .....	214
<b>C. Die Weiterentwicklung der europapolitischen Kommunikation als Verfassungsauftrag und ihre Grenzen .....</b>	<b>216</b>
I. Die Umsetzung der verfassungsrechtlichen Anforderungen durch den Bundestag .....	217
1. Die maßgeblichen Gründe für eine zurückhaltende Mitwirkung des Deutschen Bundestages .....	218

a) Exekutive Entscheidungsstrukturen und parlamentarische Arbeitsabläufe . . . . .	218
b) Interessenkongruenz von Bundesregierung und Regierungsfaktionen . . . . .	218
c) Fehlendes öffentliches Interesse an europäischen Angelegenheiten . . . . .	220
2. Die Leistungsfähigkeit des Bundestages in europäischen Angelegenheiten . . . . .	224
3. Einrichtung einer Kammer der nationalen Parlamente auf europäischer Ebene? . . . . .	226
II. Die europapolitische Zusammenarbeit von Bundesregierung und Bundestag als Verfassungspflicht . . . . .	229
1. Der Kompensationsgedanke als nicht ausreichende Basis der Zusammenarbeit . . . . .	230
2. Das Verhältnis von Bundesregierung und Bundestag in der Europapolitik . . . . .	233
3. Die Mitwirkung des Bundestages als Verfassungspflicht . . . . .	242
a) Die Mitwirkungspflicht des Bundestages . . . . .	242
b) Der Mitwirkungsauftrag an die Mitglieder des Bundestages . . . . .	247
c) Die Umsetzung der Mitwirkungspflicht in der parlamentarischen Praxis . . . . .	250
aa) Die organisatorische und strukturelle Umsetzung im Bundestag . . . . .	250
bb) Der Maßstab für die Erfüllung der Mitwirkungspflicht . . . . .	254
4. Die europapolitische Kooperation der Bundesregierung als Verfassungsauftrag . . . . .	257
a) Unterrichtung des Bundestages . . . . .	258
b) Entschleunigung . . . . .	258
c) Berücksichtigung der Mitwirkungshandlungen des Bundestages . . . . .	262
5. Die Bewertung und Durchsetzbarkeit der Einflussnahme des Bundestages auf die nationale Europapolitik . . . . .	264
a) Prüfung der Pflichterfüllung . . . . .	264
b) Durchsetzung der Pflichterfüllung . . . . .	266
aa) Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht . . . . .	266
(1) Verfahren bei Pflichtverletzung der Bundesregierung . . . . .	266
(2) Verfahren bei Pflichtverletzung des Bundestages . . . . .	267
bb) Politische Durchsetzung . . . . .	270
III. Die Grenzen der europapolitischen Kommunikation . . . . .	271
1. Grenze des Informationsrechts des Bundestages: Interner Willensbildungsprozess der Bundesregierung? . . . . .	272
2. Technische Details und hochkomplexe Sachgebiete . . . . .	278
3. Mehrheitsentscheidungen im Ministerrat . . . . .	280
4. Politisch nicht gewollte Einengung des Verhandlungsspielraumes der Regierung . . . . .	282

IV. Jenseits der Kommunikationsgrenzen: Parlamentarisches Vertrauen und nachträgliche Kontrolle .....	284
1. Parlamentarisches Vertrauen .....	284
2. Nachträgliche Kontrolle .....	286
<b>Schluss</b> .....	289
<b>Zusammenfassung in Thesen</b> .....	294
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	302
<b>Stichwortverzeichnis</b> .....	317

## Einleitung

„Und natürlich muss sich jede Regierung nach den Entscheidungen des Parlaments richten. Aber jede Regierung hat auch die Pflicht, das Parlament zu erziehen.“<sup>1</sup>

So beschrieb der damalige Ministerpräsident Italiens, Mario Monti, im Sommer des Jahres 2012 das Verhältnis der nationalen Regierungen zu ihren Parlamenten, insbesondere im Zusammenhang mit der Abwendung der Finanz- und Staatsschuldenkrise in Europa. Er löste damit erhebliche Aufregung aus. Die deutsche Politik beantwortete dies nahezu geschlossen mit einem Bekenntnis zu der Bedeutung der nationalen Parlamente für die Entwicklungen der Europäischen Union.<sup>2</sup> Dennoch hat Mario Monti den Finger in eine Wunde gelegt, die bis heute noch nicht vollständig geheilt ist. Hinter der zugespitzten Aussage steht die Frage, welche Stellung den nationalen Parlamenten im europäischen Mehrebenensystem zukommen soll. In der politischen Diskussion geht es oft vordringlich um Macht und Einfluss der beteiligten Verfassungsorgane. Das Verfassungsrecht fragt hingegen vor allem nach den demokratischen Grundlagen für die Handlungen der Regierungen auf Unionsebene und für die Ausübung von Hoheitsgewalt durch die Union selbst.

Dabei hat die Entwicklung des Primärrechts seit dem Jahr 2009 eine andere Richtung eingeschlagen als die Politik, die seit dieser Zeit von der Krise geprägt war. Mit dem Vertrag von Lissabon, der im Dezember 2009 in Kraft trat, wurde den nationalen Parlamenten eine größere Teilhabe an europäischen Entscheidungen eingeräumt. Dieser Vertrag führte erstmals ein demokratiethoretisches Konzept der Union auf Primärrechtsebene ein. Nach diesem Konzept soll die demokratische Legitimation der Union zum einen über das Europäische Parlament (erster Strang) und zum anderen über die nationalen Parlamente (zweiter Strang) hergestellt werden (Art. 10 Abs. 2 EUV). In diesem Zusammenhang erhielten die Parlamente weitere Informations- und Beteiligungsrechte, die in Art. 12 EUV zusammengefasst

---

<sup>1</sup> Interview des Magazins „Der Spiegel“ mit dem italienischen Ministerpräsidenten Prof. Mario Monti, *Der Spiegel*, 32/2012, 06.08.2012, S. 44, 46.

<sup>2</sup> Vgl. die Zusammenfassung der politischen Reaktionen in der Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 07.08.2012, S. 9: „Montis Parlamentskritik stößt auf Unverständnis“, sowie den Kommentar von *Frankenberger* „Nicht ohne meinen Bundestag – Schon der Anschein der Entparlamentarisierung der Europapolitik ist gefährlich“, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 08.08.2012, S. 8.

sind. Die sich kurz nach dem Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon einstellende Staatsschuldenkrise löste jedoch eine ganze Reihe exekutiv gesteuerter Akutmaßnahmen aus, z. B. zur Stabilisierung Griechenlands und Rettung verschiedener europäischer Banken. Diese Entscheidungen wurden zum großen Teil auf intergouvernementaler Basis getroffen,<sup>3</sup> so dass das Europäische Parlament in diese Entscheidungen nicht eingebunden war. Die nationalen Parlamente waren oft nur nachrichtlich einbezogen.<sup>4</sup> Die durch den Vertrag von Lissabon beabsichtigte Stärkung der nationalen Parlamente konnte – jedenfalls bei den Maßnahmen zur Abwendung der Krise – nicht umgesetzt werden.<sup>5</sup>

In Deutschland vollzog sich jedoch ab der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages (2009 bis 2013) eine Entwicklung, die dazu führte, dass der Bundestag auch bei diesen Entscheidungen stärker beteiligt werden muss. Die entscheidende Rolle spielte hier das Bundesverfassungsgericht, das sich innerhalb von etwas über drei Jahren in sieben Entscheidungen mit den Mitwirkungsrechten des Bundestages in Angelegenheiten der Europäischen Union zu befassen hatte.<sup>6</sup> Hinzu kam im Jahr 2014, d. h. in der 18. Wahlperiode des Bundestages, die Entscheidung in der Hauptsache zur Verfas-

---

<sup>3</sup> Zu der Bedeutung dieser intergouvernementalen Methode oder auch so genannten Unionsmethode im Verhältnis zur Gemeinschaftsmethode siehe *Schorkopf*, Methodenpluralismus in der europäischen Integration – Zur Errungenschaft der Gemeinschaftsmethode und zur Notwendigkeit einer Unionsmethode, Manuskript des Vortrags im Rahmen des XIII. Walter-Hallsein-Kolloquiums, Stand 24.03.2014.

<sup>4</sup> *Calliess*, Der Kampf um den Euro: Eine „Angelegenheit der Europäischen Union“ zwischen Regierung, Parlament und Volk, NVwZ 2012, 1, 2.

<sup>5</sup> *Ruppert*, Der „Sixpack“ in der Hand des Monarchen, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 15.12.2011, S. 8.

<sup>6</sup> 1. Entscheidung vom 30.06.2009 über den Lissabon-Vertrag und die Begleitgesetzgebung (BVerfGE 123, 267 – Lissabon);

2. Entscheidung vom 09.06.2010 über die Beteiligung des Bundestages an Entscheidungen über Maßnahmen zur Stabilisierung des Euro – Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung – (BVerfGE 126, 158 – Griechenland-Hilfe/Euro-Rettungsschirm/Eilverfahren);

3. Entscheidung vom 07.09.2011 über die Beteiligung des Bundestages an Entscheidungen über Maßnahmen zur Stabilisierung des Euro – Hauptsacheverfahren – (BVerfGE 129, 124 – Griechenland-Hilfe/Euro-Rettungsschirm);

4. Entscheidung vom 27.10.2011 über § 5 Abs. 1 bis 7 Euro-Stabilisierungsmechanismus-Gesetzes (StabMechG), nach dem besonders eilige oder vertrauliche Entscheidungen über Finanzierungsgeschäfte zur Rettung von Euro-Mitgliedstaaten auf ein Unter-Gremium („Sondergremium“) des Haushaltsausschusses übertragen werden durften – Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung – (Az.: – 2 BvE 8/11 – Sondergremium/Eilverfahren);

5. Entscheidung vom 28.02.2012 über § 5 Abs. 1 bis 7 Euro-Stabilisierungsmechanismus-Gesetzes (StabMechG), nach dem besonders eilige oder vertrauliche Entscheidungen über Finanzierungsgeschäfte zur Rettung von Euro-Mitgliedstaaten

sungsmäßigkeit des Vertrags zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus<sup>7</sup> und des Fiskalvertrags<sup>8</sup>, in der sich das Bundesverfassungsgericht ebenfalls mit den europapolitischen Beteiligungsrechten des Bundestags befaste.<sup>9</sup> Bis auf die Entscheidung zum Vertrag von Lissabon hatten alle anderen Verfahren Maßnahmen zum Gegenstand, mit denen die Krise abgewendet werden sollte. In diesen Entscheidungen schaffte es das Gericht, dass der Bundestag in der Krise ebenso informiert und beteiligt werden muss wie bei sonstigen europäischen Vorhaben oder sogar noch intensiver.<sup>10</sup> In der Folge wurden für besonders bedeutende Entscheidungen, z. B. im Zusammenhang mit dem Europäischen Stabilitätsmechanismus, darauf abgestimmte gesetzliche Beteiligungsrechte des Bundestages geschaffen. Im Übrigen gelten die allgemeinen Rechte des Bundestages auch in der Krise. Die Rechte des Bundestages und die europapolitische Kommunikation machen hier keinen Unterschied.

Diesen Richtungswechsel, den das Bundesverfassungsgericht der deutschen Europapolitik verordnete und der von der Politik in seiner Tragweite zunächst nicht erkannt wurde, war schon in der Entscheidung zum Vertrag

---

auf ein Unter-Gremium („Sondergremium“) des Haushaltsausschusses übertragen werden durften (BVerfGE 130, 318 – Sondergremium);

6. Entscheidung vom 19.06.2012 über die Informationsrechte des Bundestages in Bezug auf intergouvernementale Vorhaben, die in einem Näheverhältnis zum Recht der Europäischen Union stehen (BVerfGE 131, 152 – parlamentarische Informationsrechte);

7. Entscheidung vom 12.09.2012 über den Vertrag zur Einrichtung eines Europäischen Stabilitätsmechanismus und den Fiskalvertrag – Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung – (BVerfGE 132, 195 – Europäischer Stabilitätsmechanismus/Eilverfahren – die zu dieser Entscheidung im Folgenden angegebenen Randnummern beziehen sich auf die Randnummern, die erstmals im 132. Band der Veröffentlichungen der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vorhanden sind und nicht auf die Absatznummern („AbsNr.“), die in den Veröffentlichungen der Entscheidungen auf der Internet-Seite des Gerichts stets angegeben sind. Bei allen anderen Entscheidungen des Gerichts wird nachfolgend auf diese Absatznummern verwiesen).

<sup>7</sup> Vertrag zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus, BGBl. 2012 II, S. 981.

<sup>8</sup> Vertrag über die Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion, BGBl. 2012 II, S. 1006.

<sup>9</sup> BVerfG, Entscheidung vom 18.03.2014, Az. 2 BvR 1390/12 u. a. – Europäischer Stabilitätsmechanismus/Hauptsacheverfahren.

<sup>10</sup> Vgl. auch die Untersuchung des Einflusses der „Europa-Entscheidungen“ des Bundesverfassungsgerichts auf die europäische Integration aus der Sicht des nationalen Verfassungsrechts: *Baumann*, Die europäische Integration unter Wahrung der nationalen Verfassung – Die „Europa-Entscheidungen“ des Bundesverfassungsgerichts, in: *Baumann/Elser* (Hrsg.), Das letzte Wort – Rechtsetzung und Rechtskontrolle in der Demokratie: 53. Assistententagung Öffentliches Recht, 2014, S. 121.